

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

Thomas Gründemann  
hpr.polizei@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3036  
Fax: 0431 988-6-14-3036

23. April 2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für  
das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -)  
Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE  
- Stellungnahme des Hauptpersonalrates der Polizei -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat der Polizei bedankt sich beim Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes „Bürgerfreundliche Kennzeichnung bei der Polizei“ Stellung zu beziehen können.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei der über einen § 174 a LVwG einzuführenden „Ausweispflicht, Kennzeichnung“ um ein für die Polizei außergewöhnlich sensibles Thema handelt.

Der Hauptpersonalrat der Polizei hat deshalb sämtliche örtliche Personalvertretungen der Landespolizei in das Stellungnahmeverfahren einbezogen. Die nachfolgende Stellungnahme spiegelt insofern ein geschlossenes Meinungsbild **aller** Personalvertretungen der Landespolizei wider.

Um es vorweg zu nehmen:

Der gesamte Gesetzentwurf § 174a LVwG und insbesondere die darin formulierte Verpflichtung der uniformierten Dienstkräfte zum deutlich sicht- und erkennbar tragenden Namensschild wird generell **abgelehnt**.

**Begründung:**

Nach Auffassung des Hauptpersonalrates und der örtlichen Personalräte der Landespolizei dokumentiert der Gesetzentwurf Misstrauen und stellt die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes unter einen Generalverdacht. In diesem Zusammenhang sei auf das auf unabhängige Umfragen beruhende hohe Ansehen der Polizei hingewiesen, das alleine schon zeigt, dass die mit dem Gesetzentwurf angeblich angestrebte Bürgerfreundlichkeit und das Vertrauen in der Bevölkerung längst bestehen. Auch gab und gibt es derzeit keinen bekannten Anlass oder Grund für einen dementsprechenden Regelungsbedarf über eine Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes. Aber selbst wenn es – wie in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt - vermeintlich „in seltenen Fällen Beanstandungen von Bürgerinnen und Bürgern“ gegeben haben soll, so steht dem die begründete Sorge um die Privatsphäre und damit auch um den Schutz und die Sicherheit der Polizeivollzugsbeamtinnen und – beamten gegenüber. Gerade in Anbetracht der nachgewiesenen Zunahme der Bedrohungs- und Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erscheint eine namentliche Kennzeichnung in der beabsichtigten Form sogar unverantwortlich.

In dieser Frage vertraut die Polizei auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für „seine“ Beamtinnen und Beamten.

Vielmehr halten sowohl der Hauptpersonalrat der Polizei als auch die örtlichen Personalvertretungen die bestehenden Regelungen des „Erlasses über die namentliche Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten“ für zeitgemäß und ausreichend.

Dabei sei auch darauf hingewiesen, dass es bereits gegenwärtig am Einsatzanzug sowie –helm für jedermann sichtbare und vor allem individuelle Kennzeichnungen gibt, die nötigenfalls die Feststellung bis zur kleinsten Einsatzeinheit zulassen und letztlich dann auch Rückschlüsse auf die Identität einer Beamtin oder eines Beamten ermöglichen. Und ebenso wäre anhand einer Einsatzdokumentation die namentliche Feststellung möglich. Im Umkehrschluss könnten mit dem Inkrafttreten einer solchen Regelung unerwünschte Folgegefährdungen für eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte einhergehen.

Wie dem Hauptpersonalrat der Polizei im Rahmen der Beteiligung von einer örtlichen Personalvertretung berichtet wurde, seien beispielsweise beim Großeinsatz am 27. März 2010 in Lübeck polizeiliche Einsatzkräfte ohne deren Zustimmung von Demonstranten fotografiert und die digitalen Fotos noch am selben Tage ins Internet gestellt worden. Insofern unterstreicht alleine dieses Beispiel die nachvollziehbare Befürchtung von Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten und deren Angehörigen vor neuen Formen von Repressalien, falls die im Gesetzentwurf formulierte „Ausweispflicht und Kennzeichnung“ in Kraft treten würde. Und ebenso in alltäglichen Einsatzsituationen, bei denen die einschreitenden Polizeikräfte inzwischen immer häufiger Adressaten von Aggressionen in Form von persönlichen Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffen werden, muss die Sicherung eines Mindestmaßes an Privatsphäre erhalten bleiben.

Und noch eines: Regelungen dieser Art gehörten allenfalls in Bekleidungs Vorschriften und nicht in ein Gesetz. Würde aus welchen Gründen auch immer, ein Beamter nicht der Kennzeichnungsverpflichtung nachgekommen sein, wäre dies ein Gesetzesverstoß mit weitreichenden Folgen.

Eine Realisierung des Gesetzentwurfes dürfte folglich die polizeiliche Arbeit und das Handeln in Großeinsatzlagen sowie im täglichen Dienst mit absehbaren negativen Folgen maßgeblich beeinflussen, möglicherweise sogar beeinträchtigen.

Aus den vorgenannten Gründen lehnen sowohl der Hauptpersonalrat als auch die örtlichen Personalräte der Landespolizei den eingebrachten Gesetzesentwurf in Gänze ab.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Gründemann  
Stellvertretender Vorsitzender